



WOJCIECH RAFAŁ WIEWIÓROWSKI  
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Datenschutzbeauftragter  
Agentur für die Zusammenarbeit der  
Energeregulierungsbehörden  
Trg Republike 3  
1000 Ljubljana  
SLOWENIEN

Brüssel, den 27. Juli 2016

**C 2016-0628**

Bitte richten Sie alle Schreiben an [edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)

**Betr.: Ersuchen um eine Stellungnahme des EDSB zur Übermittlung personenbezogener Daten an einen Auftragsverarbeiter mit Sitz in den Vereinigten Staaten – Fall 2016-0628**

Mit Schreiben vom 7. Juli 2016 konsultierten Sie den EDSB zur Rechtmäßigkeit von Übermittlungen personenbezogener Daten an ein Unternehmen mit Sitz in den USA, Survey Monkey Inc., das als Auftragsverarbeiter Dienstleistungen im Zusammenhang mit Umfragen vor dem Hintergrund der Arbeit der Abteilung Marktüberwachung („MMD“) der Agentur für die Zusammenarbeit der Energeregulierungsbehörden („ACER“) erbringen soll.

In Ihrem Schreiben erwähnen Sie zu Recht, dass nach der Ungültigerklärung der Safe Harbour-Entscheidung durch den Gerichtshof<sup>1</sup> bei der Übermittlung personenbezogener Daten in die USA andere angemessene Garantien bereitgestellt werden müssen. Nach Prüfung der Angelegenheit sind Sie zu dem Schluss gekommen, dass angemessene Garantien in Form von Standardvertragsklauseln gegeben werden könnten und so sichergestellt werden könnte, dass die Verarbeitung mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 in Einklang steht.

Der EDSB hat bereits Konsultationsersuchen bezüglich der Konsequenzen des Safe Harbour-Urteils erhalten.<sup>2</sup> Im Hinblick auf andere Garantien war der EDSB der Ansicht, dass Standardvertragsklauseln und verbindliche unternehmensinterne Datenschutzregelungen an sich

---

<sup>1</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 6. Oktober 2015 – Maximilian Schrems./Data Protection Commissioner, Rechtssache C-362/14, (ECLI:EU:C:2015:650).

<sup>2</sup> Siehe [Konsultation des EDSB vom 15. Dezember 2015 zu den Auswirkungen des Safe Harbour-Urteils auf die Übermittlung personenbezogener Daten durch die GD MARE im Rahmen der 360°-Rückmeldung für die Führungsebene \(Fall 2015-0924\)](#) und [Konsultation des EDSB vom 10. März 2016 zur Heranziehung eines in den USA niedergelassenen Unternehmens für die Versendung von Warnmeldungen und Nachrichtenbriefe beim EAD](#)

von der Ungültigerklärung der Safe Harbour-Entscheidung nicht betroffen sind und daher theoretisch eine Option sein könnten. Eine ähnliche Auffassung vertritt auch die Artikel 29-Datenschutzgruppe, der zufolge bestehende Übermittlungsregelungen einstweilen eine gültige Rechtsgrundlage für Übermittlungen in die USA darstellen.<sup>3</sup>

Der EDSB nimmt die Absicht der ACER zur Kenntnis, die von der Kommission angenommenen Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter mit Sitz in Drittländern heranzuziehen, die kein angemessenes Schutzniveau gewährleisten.<sup>4</sup> Verwenden jedoch Organe und Einrichtungen der EU einen der Sätze von Standardvertragsklauseln der Kommission, ist der Hinweis auf die Richtlinie 95/46/EG oder auf einzelstaatliche Rechtsvorschriften zu ihrer Umsetzung gegebenenfalls durch einen Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zu ersetzen.<sup>5</sup> Der EDSB würde daher der ACER raten, die Vereinbarung entsprechend zu ändern. In diesem Zusammenhang erinnert der EDSB ferner daran, dass für die Verwendung von Standardvertragsklauseln keine vorherige Genehmigung des EDSB einzuholen ist.<sup>6</sup>

Der EDSB rät jedoch bezüglich der Verwendung von Standardvertragsklauseln zur Vorsicht, und der für die Verarbeitung Verantwortliche sollte bedenken, dass Abweichungen vom anwendbaren Recht, die über die Beschränkungen hinausgehen, die für eine demokratische Gesellschaft erforderlich sind (Artikel 4 des Beschlusses über Standardvertragsklauseln), dazu führen können, dass der EDSB seine Befugnis zur Sperre oder Aussetzung von Übermittlungen nutzt (Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 45/2001). Der EDSB fordert Sie daher auf, stattdessen die Möglichkeit der Wahl eines in der EU niedergelassenen Dienstleisters wie beispielsweise EUSurvey in Erwägung zu ziehen, eines kostenlosen Online-Umfragetools, das von der GD DIGIT speziell für Organe und Einrichtungen der EU entwickelt wurde.<sup>7</sup>

Mit freundlichen Grüßen

**(unterzeichnet)**

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

---

<sup>3</sup> [http://ec.europa.eu/justice/data-protection/article-29/press-material/press-release/art29\\_press\\_material/2016/20160203\\_statement\\_consequences\\_schrems\\_judgement\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/justice/data-protection/article-29/press-material/press-release/art29_press_material/2016/20160203_statement_consequences_schrems_judgement_en.pdf)

<sup>4</sup> Beschluss 2010/87/EU.

<sup>5</sup> Siehe [Positionspapier zur Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer und internationale Organisationen durch Organe und Einrichtungen der EU](#), Punkt 6.2.2.

<sup>6</sup> Siehe Punkt 6.3 des Positionspapiers.

<sup>7</sup> <https://ec.europa.eu/eusurvey/home/welcome>